

5. Der Gründungszuschuss

Wie hoch ist der Gründungszuschuss und wie lange wird er gezahlt? Wie viel darf ich hinzuverdienen? Wie lassen sich die Einnahmen und Erfolgchancen durch richtiges Timing maximieren? Und was muss man in Hinblick auf Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung beachten? In diesem Kapitel erhalten Sie die Antworten auf diese Fragen.

Der Gründungszuschuss ist das wichtigste Instrument der Existenzgründungsförderung in Deutschland. Die Förderung steht allen Gründern offen, die zum Zeitpunkt der hauptberuflichen Gründung mindestens Anspruch auf 150 Tage Arbeitslosengeld I haben sowie mindestens einen Tag arbeitslos waren. Generell kann jede selbständige Tätigkeit gefördert werden, unabhängig davon ob sie gewerblicher oder freiberuflicher Art ist. Falls für die Aufnahme der Tätigkeit bestimmte Voraussetzungen (zum Beispiel Konzession, Eintrag in die Handwerksrolle) erforderlich sind, so müssen Sie über deren Vorliegen einen Nachweis erbringen.

Nicht gefördert werden dürfen solche Tätigkeiten, bei denen eine Scheinselbständigkeit absehbar ist, zum Beispiel, weil der Gründer nur einen Kunden hat und gar nicht mehr Kunden gewinnen will. Ausnahme: Handelsvertreter nach § 84 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB).

Die selbständige Tätigkeit wird nur dann gefördert, wenn sie hauptberuflich angelegt ist, Sie also regelmäßig 15 Stunden oder mehr pro Woche selbständig tätig sein werden. Außerdem muss die selbständige Tätigkeit gemessen an einer eventuellen nichtselbständigen Tätigkeit zeitlich überwiegen, um hauptberuflich zu sein. Sprechen Sie daher über Stellenangebote, die für Sie infrage kommen, unbedingt mit der Arbeitsagentur, bevor Sie sich bewerben. Die Arbeitsagenturen sehen es oft enger als der Gesetzgeber: 400-Euro-Jobs lassen sie zwar in der Regel zu, besser bezahlte Nebentätigkeiten sehen viele aber kritisch. Holen Sie auf jeden Fall die Zustimmung der Agentur ein, bevor Sie eine solche nichtselbständige Nebentätigkeit aufnehmen, sonst kann die Förderung vorzeitig enden. Zudem müssen Sie – wie bereits erwähnt – gründen, solange Sie noch mindestens 150 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. In den letzten drei Monaten des Arbeitslosengeld-I-Bezugs steht Ihnen der Gründungszuschuss nicht mehr zu. Sie dürfen außerdem innerhalb der letzten zwei Jahre keine andere Gründungsförderung bezogen haben.

Höhe und Dauer der Förderung

Der Gründungszuschuss wird bis zu 15 Monate lang gewährt und besteht aus zwei Phasen.

- **Grundförderung:** Sie erhalten sechs Monate lang eine Grundförderung in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeld-I-Anspruchs zuzüglich einer monatlichen Pauschale in Höhe von 300 Euro zur (zumindest teilweisen) Deckung Ihrer Sozialversicherungsausgaben.

Übersicht: Gründungszuschuss

Historie	Am 1.8.2006 ersetzte der Gründungszuschuss Ich-AG und Überbrückungsgeld, am 1.11.2011 wurde der Gründungszuschuss neu geordnet
Grundlage	Sozialgesetzbuch (SGB) III, § 94 und 95
Dauer	Sechs Monate Grundförderung, neun Monate Aufbauförderung
Höhe	Während der Grundförderung in Höhe des Arbeitslosengeld-I-Anspruchs zuzüglich 300 Euro monatlich Während der Aufbauförderung nur noch 300 Euro monatlich
Rückzahlung	Nein
Versteuerung	Steuerfrei, kein Progressionsvorbehalt
Arbeitslosigkeit als Voraussetzung	Setzt mindestens einen Tag Arbeitslosigkeit voraus sowie einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 150 Tagen
Businessplan	Ja
Begutachtung durch fachkundige Stelle	Ja
Hinzuverdienst	Unbegrenzt möglich, allerdings Ablehnung, wenn bereits laut Businessplan kein Förderbedarf erkennbar
Mitarbeiter	Unbegrenzt
Rechtsanspruch	Nein, es handelt sich um Ermessensleistungen (der zuvor bestehende Rechtsanspruch auf Grundförderung wurde zum 1.11.2011 abgeschafft).
Gesetzliche Rentenversicherung	Freiwillig möglich, für bestimmte Berufe Pflicht (siehe Seite 91)
Kranken- und Pflegeversicherung	Verpflichtung, sich entweder gesetzlich oder privat zu versichern
Arbeitslosenversicherung	Freiwillig möglich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise des Arbeitslosengeld-I-Bezugs
Rückkehr in den Arbeitslosengeld-Bezug	Der bei Gründung bestehende Restanspruch auf Arbeitslosengeld I wird eins zu eins mit der Förderung während der ersten sechs Monate verrechnet. Der verbleibende Restanspruch auf Arbeitslosengeld I kann bis zu vier Jahre nach erstmaliger Entstehung reaktiviert werden.

- **Aufbauförderung:** Sie können einmalig eine Verlängerung der Förderung um neun Monate beantragen. In dieser Zeit erhalten Sie allerdings nur noch die monatliche Pauschale in Höhe von 300 Euro.

Ausgezahlt werden die Gelder jeweils am Monatsende. Die gesamte Förderung erhalten Sie steuerfrei, sie unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet: Das Finanzamt behandelt Sie so, als hätten Sie gar keine Förderung erhalten, auf das zusätzlich erwirtschaftete Einkommen werden zunächst nur die niedrigeren Eingangssteuersätze erhoben.

Arbeitslosengeld-I-Anspruch/Monat	Grundförderung 1. bis 6. Monat	Aufbauförderung 7. bis 15. Monat	Förderung insgesamt
100 Euro	400 Euro	300 Euro	5.100 Euro
200 Euro	500 Euro	300 Euro	5.700 Euro
300 Euro	600 Euro	300 Euro	6.300 Euro
400 Euro	700 Euro	300 Euro	6.900 Euro
500 Euro	800 Euro	300 Euro	7.500 Euro
600 Euro	900 Euro	300 Euro	8.100 Euro
700 Euro	1.000 Euro	300 Euro	8.700 Euro
800 Euro	1.100 Euro	300 Euro	9.300 Euro
900 Euro	1.200 Euro	300 Euro	9.900 Euro
1.000 Euro	1.300 Euro	300 Euro	10.500 Euro
1.100 Euro	1.400 Euro	300 Euro	11.100 Euro
1.200 Euro	1.500 Euro	300 Euro	11.700 Euro
1.300 Euro	1.600 Euro	300 Euro	12.300 Euro
1.400 Euro	1.700 Euro	300 Euro	12.900 Euro
1.500 Euro	1.800 Euro	300 Euro	13.500 Euro
1.600 Euro	1.900 Euro	300 Euro	14.100 Euro
1.700 Euro	2.000 Euro	300 Euro	14.700 Euro
1.800 Euro	2.100 Euro	300 Euro	15.300 Euro
1.900 Euro	2.200 Euro	300 Euro	15.900 Euro
2.000 Euro	2.300 Euro	300 Euro	16.500 Euro
2.100 Euro	2.400 Euro	300 Euro	17.100 Euro
2.200 Euro	2.500 Euro	300 Euro	17.700 Euro

Wie viel darf ich hinzuverdienen?

Sie dürfen beliebig viel zum Gründungszuschuss hinzuverdienen. Allerdings kann die Förderung abgelehnt werden, wenn bereits im Businessplan

ein sehr hoher Gewinn absehbar ist. Denn dies heißt aus Sicht der Arbeitsagentur, dass gar kein Förderbedarf besteht, weil Sie bereits innerhalb der ersten Monate nach Gründung Ihren Lebensunterhalt decken können. Ihr tatsächlicher Hinzuverdienst innerhalb der ersten Monate wird der Agentur bekannt, wenn Sie den Gründungszuschuss kurz vor Auslaufen der Grundförderung verlängern (vgl. ab Seite 178). Sie müssen jedoch nicht mit einer nachträglichen Aberkennung des Gründungszuschusses rechnen, wenn die Geschäftsentwicklung besser verlaufen ist, als das zum Zeitpunkt der Planung absehbar war.

Businessplan, fachkundige Stellungnahme und weitere Anspruchsvoraussetzungen

Um Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie einen Businessplan erstellen. Damit weisen Sie nach, dass Ihre Selbständigkeit tragfähig ist, also nach einer Anlaufzeit – wenn alles klappt – Ihre Lebenshaltungskosten decken wird. Ihren Businessplan müssen Sie von einer fachkundigen Stelle prüfen lassen. Bedenken Sie dabei, dass Sie sich durch das Schreiben und Rechnen des Businessplans und die Beratung durch die fachkundige Stelle sehr viel besser auf Ihre Gründung vorbereiten und so Ihre Erfolgchancen erhöhen.

Wenn der zuständige Sachbearbeiter Zweifel an Ihrer unternehmerischen Eignung hat, kann er die Förderung ablehnen oder verlangen, dass Sie an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Dadurch kann sich Ihre Gründung erheblich verzögern. Zudem sind diese Maßnahmen nicht immer motivierend. Machen Sie sich also vor dem Gespräch mit dem Arbeitsberater Gedanken über Ihre Voraussetzungen oder nutzen Sie die Möglichkeit einer geförderten Vorgründungsberatung. Dann sind Sie perfekt auf die Antragstellung und Gründung vorbereitet.

Wenn die Selbständigkeit scheitert

Sie können die Selbständigkeit jederzeit beenden oder nur noch nebenberuflich (weniger als 15 Stunden pro Woche) fortsetzen. Dies führt zu einem Abbruch der Förderung. Behalten Sie bei Ihren Überlegungen aber im Hinterkopf, dass Sie innerhalb der folgenden 24 Monate nicht erneut Gründungsförderung beantragen können.

Liegt der Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit weniger als vier Jahre zurück und verfügen Sie noch über einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld I, dann können Sie in den Arbeitslosengeld-Bezug zurückkehren. Allerdings reduziert

sich der bei Gründung noch bestehende Restanspruch auf Arbeitslosengeld I um den Zeitraum, in dem Sie die Grundförderung erhalten haben.

Beispiel

Frühzeitige versus spätmöglichste Gründung

Annahme: Ihr Arbeitslosengeld-Anspruch beträgt zwölf Monate.

Variante 1: Sie beziehen einen Monat lang Arbeitslosengeld und gründen dann. Zum Zeitpunkt der Gründung haben Sie einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von elf Monaten. Nach dem Bezug des Gründungszuschusses sind davon noch fünf Monate übrig.

Variante 2: Sie gründen nach knapp sieben Monaten, also kurz vor Ablauf der 150-Tages-Frist. Ihr fünfmonatiger Restanspruch auf Arbeitslosengeld I wird komplett aufgebraucht. Trotzdem erhalten Sie den Gründungszuschuss in vollem zeitlichem Umfang. Sie verlängern also den Bezug von Transferleistungen um bis zu einen Monat über das normale Ende des Arbeitslosengeld-I-Bezugs hinaus.

Wenn Sie nicht gleich nach Beginn der Arbeitslosigkeit gründen, haben Sie nach Ende der Grundförderung meist nur noch wenige Monate oder gar keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I mehr. Der Restanspruch verkürzt sich auch, wenn Sie eine Sperrzeit erhalten. In diesen Fällen kann es sich vielleicht lohnen, sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige weiterzuversichern und über den Weg einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld I aufzubauen (mehr zu diesem Thema erfahren Sie ab Seite 84).

Das richtige Timing

Zu welchem Stichtag wollen Sie den Gründungszuschuss beantragen? Das richtige Timing kann tausende von Euro mehr in Ihrer Kasse bedeuten und zudem die Erfolgchancen Ihrer Gründung deutlich verbessern.

Mit dem Beginn der Selbständigkeit endet per definitionem die Arbeitslosigkeit. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt, und die Arbeitsagentur führt keine Sozialversicherungsbeiträge mehr für Sie ab. Ab sofort sind Sie für all diese Dinge selbst verantwortlich. Ganz offiziell beginnt die Selbständigkeit mit dem Datum, das Sie in der Gewerbeanmeldung bezie-

ungsweise gegenüber dem Finanzamt als Starttermin angeben. Wenn Sie diesen Stichtag festlegen, sollten Sie folgende Aspekte in Ihre Überlegungen einbeziehen:

- Die hauptberufliche Selbständigkeit darf auf keinen Fall beginnen, bevor Sie die Antragsformulare für die Förderung von der Arbeitsagentur abgeholt haben. Ansonsten ist es nicht mehr möglich, dass Sie Förderung für Ihr Vorhaben erhalten.
- Der Start in die Selbständigkeit muss erfolgen, solange noch mindestens ein Restanspruch von 150 Tagen auf Arbeitslosengeld I besteht.
- Idealerweise sollte rechtzeitig vor dem Start in die Selbständigkeit der Bewilligungsbescheid über den Gründungszuschuss vorliegen, damit Sie Gewissheit über die Bewilligung haben und auf die Zahlungen nicht warten müssen. Zwingend nötig ist das aber nicht.
- Wenn Ihre Kunden bereits mit Aufträgen „drohen“ und Sie so zu einem Frühstart zwingen, kann alles auch ganz schnell gehen. Wir zeigen Ihnen im Folgenden den kürzesten Weg.
- Die wichtigste Regel für das Timing: Nutzen Sie die Zeit der Arbeitslosigkeit bestmöglich, um durch gründliches Austesten Ihres Konzepts und gute Vorbereitung die Erfolgchancen Ihrer Gründung zu steigern. Ihr Ziel sollte es sein, möglichst vom ersten Monat der Selbständigkeit an Umsätze zu erwirtschaften – und nicht erst im vierten Monat erste Rechnungen zu schreiben. Wir geben Ihnen Tipps, wie Sie dies schaffen können.

Informieren Sie die Arbeitsagentur über Ihre Entscheidung für die Selbständigkeit

Ein sehr irreführender Begriff im Zusammenhang mit der Beantragung von Gründungszuschuss ist der sogenannte Tag der Antragstellung: Damit ist nicht gemeint, dass an diesem Tag die Anträge abgegeben („gestellt“) werden, sondern lediglich, dass Sie an diesem Tag die entsprechenden Unterlagen abholen! Im Grunde tun Sie an diesem Tag nichts anderes, als Ihrem Fallmanager bei der Arbeitsagentur zu erklären, dass Sie an der Selbständigkeit als Ausweg aus der Arbeitslosigkeit interessiert sind und dafür Förderung in Anspruch nehmen wollen.

Anschließend erhalten Sie die Antragsformulare, in die bereits Ihre persönlichen Daten und eben der „Tag der Antragstellung“ eingetragen sind.

Das heißt nicht, dass Sie verpflichtet sind, diesen Antrag auch tatsächlich zu stellen und sich auf jeden Fall selbständig zu machen. Vielmehr handelt es sich um eine Absichtserklärung, dass Sie die Option ernsthaft erwägen. Der Berater schließt daraus, dass Sie von nun an für die Arbeitssuche bis auf weiteres nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Obwohl Sie nur Ihre Absicht erklären, tun Sie am „Tag der Antragstellung“ doch einen wichtigen Schritt: Wenn Sie sich selbständig machen, ohne zuvor diese Absicht gegenüber der Arbeitsagentur erklärt zu haben – und zwar, indem Sie die Unterlagen abholen –, verzichten Sie de facto auf Ihren Anspruch auf Förderung, denn die Abholung der Anträge ist zwingende Voraussetzung für eine Bewilligung. Für Sie persönlich wird der „Tag der Antragstellung“ ebenfalls mehr bedeuten. Denn Sie haben sich bewusst dafür entschieden, sich ab sofort intensiv mit Ihrer Selbständigkeit auseinanderzusetzen. Sie werden erkennen, dass Sie die Planung voll beansprucht und für die gleichzeitige Stellensuche keine Zeit bleibt. Bleiben Sie auf Ihrem Kurs, sonst laufen Sie Gefahr, die Selbständigkeit nur halbherzig zu verfolgen und als Ausrede dafür zu benutzen, dass Sie sich um die Stellensuche nicht richtig kümmern. Auf diese Weise verlieren Sie möglicherweise viel Zeit, die Sie sicherlich sinnvoller nutzen können.

Je früher und eindeutiger Sie sich für die Selbständigkeit entscheiden, desto besser. Denn die Erstellung des Businessplans sowie die Prüfung und Beantragung der Förderung können sich leicht über mehrere Monate hinziehen. Wenn Sie sich ernsthaft selbständig machen wollen, brauchen Sie ausreichend Zeit und innere Ruhe für Ihre Vorbereitungen. Treffen Sie daher rechtzeitig Ihre Entscheidung, und machen Sie sich an die Arbeit, selbst wenn Ihr Arbeitslosengeld auch noch länger gezahlt würde. Am Ende der Vorbereitungsphase kann auch eine bewusste Entscheidung gegen die Selbständigkeit stehen. Tritt dieser Fall ein, können Sie sich wieder voll und ganz ohne jede Ablenkung auf die Stellensuche konzentrieren.

Finden Sie den richtigen Zeitpunkt

Zu Beginn der Selbständigkeit müssen noch mindestens 150 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld I bestehen – sonst ist es zu spät für eine Förderung. Zu früh gründen würden Sie dagegen, wenn zu dem gegenüber dem Gewerbe- oder Finanzamt angegebenen Termin noch kein Anspruch besteht oder dieser Anspruch eingeschränkt ist – etwa durch eine Ruhezeit. Lesen Sie dazu mehr auf Seite 57.

Wann genau Sie dann in die Selbständigkeit starten, hängt letztlich vom Markt ab. Haben Sie das Gefühl, dass die Zeit für Ihre Geschäftsidee reif ist? Warum dann noch lange warten? Oft liegt eine Idee in der Luft, und wenn Sie sie nicht umsetzen, tut es jemand anderer. Ob der richtige Zeitpunkt gekommen ist, sagen Ihnen auch Kunden, indem sie Ihnen einen Auftrag „androhen“. Zeichnet sich bereits eine Nachfrage ab, sollten Sie nicht mehr lange zögern. In anderen Fällen, zum Beispiel, wenn Sie ein Ladengeschäft eröffnen wollen, kann natürlich auch die Verfügbarkeit eines günstigen Ladenlokals der ausschlaggebende Faktor sein.

Sobald Sie sicher sind, dass Ihre Zeit gekommen ist, kann es mit der Selbständigkeit ganz schnell gehen: Sie müssen lediglich die Antragsformulare von der Arbeitsagentur abholen, beim Gewerbe- beziehungsweise Finanzamt Ihre Selbständigkeit anmelden, und schon können Sie die ersten Leistungen erbringen und Rechnungen stellen. Businessplan und Antragsformulare können Sie auch noch nach der Gründung einreichen.

Liegt die Bewilligung vor?

Zwar können Sie den Antrag auf Förderung nachträglich abgeben, aber den Beginn Ihrer Selbständigkeit müssen Sie in jedem Fall umgehend der Arbeitsagentur melden. Kurz darauf wird Ihnen ein Aufhebungsbescheid zugehen, aus dem hervorgeht, dass die Arbeitsagentur ab Beginn der Selbständigkeit kein Arbeitslosengeld I und keine Sozialversicherungsbeiträge mehr zahlt. Deswegen liegt es in Ihrem eigenen Interesse, das Antragsverfahren frühzeitig zu beginnen und möglichst schon vor Beginn der Selbständigkeit abzuschließen.

Bedenken Sie, dass Sie ein Unternehmenskonzept erstellen und dieses durch eine fachkundige Stelle prüfen lassen müssen, bevor Sie den Antrag einreichen können. Während dieser Zeit ist ungewiss, ob Ihr Antrag bewilligt wird. Zudem kann es zu einer Liquiditätslücke kommen, falls das Fördergeld erst später als geplant fließt. Und wenn der Antrag gar nicht bewilligt wird, wäre dies eine böse Überraschung. Denn hat sich der Gründer bereits klar auf die Selbständigkeit festgelegt, kann die erwähnte Liquiditäts- ganz schnell zu einer Finanzierungslücke werden. Zwar ist es möglich, von der Selbständigkeit in die Arbeitslosigkeit zurückzukehren, wenn die Förderung nicht bewilligt wird, aber in der Zwischenzeit erhalten Sie keine Leistungen – und eine große Enttäuschung wäre diese Entscheidung wohl auch, nachdem Sie schon viel Energie und Zeit in die Planung Ihrer

Selbständigkeit investiert haben. Die nachträgliche Antragstellung hat noch einen weiteren großen Nachteil: Sie beansprucht Zeit und Aufmerksamkeit, die Sie gerade in den ersten Monaten nach der Gründung dringend brauchen, um Ihr Geschäft schnellstmöglich aufzubauen.

Nutzen Sie die Zeit der Arbeitslosigkeit zur Vorbereitung

Angenommen, Sie haben einen zeitlichen Spielraum von zwei Monaten in Hinblick auf den Stichtag, an dem Ihre Selbständigkeit anfängt. Dann wäre eines klar: Aus finanzieller Sicht sollten Sie die Förderung lieber zwei Monate später als früher beginnen. Ansonsten verzichten Sie zwei Monate lang auf Arbeitslosengeld I und damit geht Ihnen auch die soziale Absicherung verloren.

Doch es geht nicht nur um einen finanziellen Vorteil: Stellt sich in diesen zwei Monaten heraus, dass das geplante Vorhaben Ihre Erwartungen nicht erfüllt, haben Sie die Chance, in Ruhe noch einmal umzudisponieren. Wenn dagegen alles so anläuft, wie Sie es sich vorgestellt haben, dann können Sie zwei Monate länger mit dem Gründungszuschuss rechnen. Ihr Unternehmen ist dann wahrscheinlich bereits besser etabliert und die weitere Entwicklung genauer absehbar. Das bedeutet, dass Sie das Auslaufen des Gründungszuschusses besser verkraften können. In der Summe liegen Ihre Erfolgchancen also deutlich höher, wenn Sie tendenziell ein wenig später starten.

Viele Gründer verzichten leichtfertig auf diesen Vorteil bei der Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit heraus und kümmern sich zum Beispiel erst um die Erstellung von Marketingunterlagen und um die Kundenakquisition, wenn die Förderung bereits angelaufen ist. Das ist ein gravierender Fehler, denn auf diese Weise wird das Umsatzwachstum zu einem späteren Zeitpunkt einsetzen und flacher verlaufen.

Allerdings dürfen Sie den Bogen auch nicht überspannen. Spätestens wenn Sie einen Laden eröffnet, eine Werbekampagne gestartet, Leistungen erbracht oder in Rechnung gestellt haben, endet der Gestaltungsspielraum und Sie müssen die Selbständigkeit zumindest nebenberuflich anmelden. Um ganz sicherzugehen, sollten Sie die Anträge auf Förderung in jedem Fall abholen, bevor Sie solche Schritte machen.

Sie sehen also, eine Reihe von Dingen lässt sich gut vorbereiten; zum Beispiel können Sie vorab bereits Räume anmieten, eine (Laden-)Einrichtung kaufen, einen Businessplan erstellen, Produkte konzipieren, potenzielle

Kunden befragen, Marketingmaterialien und eine Webseite erarbeiten, Visitenkarten gestalten und sogar nach Absprache mit der Arbeitsagentur im Rahmen von erlaubten Nebentätigkeiten Testaufträge ausführen. Das alles können Sie schon erledigen, bevor die hauptberufliche Selbständigkeit beginnt. Wenn Sie diese Aspekte bei der Planung Ihrer Selbständigkeit berücksichtigen, dann haben Sie schon einen sehr großen Schritt in Richtung Erfolg getan.

Experimentieren Sie während des Arbeitslosengeld-I-Bezugs mit der Selbständigkeit

Es gibt zwei Möglichkeiten, bereits während der Arbeitslosigkeit mit der Selbständigkeit zu experimentieren und erste Erfahrungen in der Zielbranche zu sammeln. Nutzen Sie diese Möglichkeiten, denn praktische Erfahrungen mit Kunden und Projekten verbessern die Qualität Ihres Unternehmenskonzepts und seine Erfolgchancen erheblich. Achten Sie aber darauf, dass Sie durch diese tastenden Versuche in die Selbständigkeit nicht bereits faktisch das Unternehmen gründen, das zu einem späteren Zeitpunkt gefördert werden soll.

Nebentätigkeit neben der Arbeitslosigkeit

Als Arbeitsloser können Sie beim Bezug von Arbeitslosengeld I eine Nebentätigkeit ausüben. Sie dürfen allerdings nicht 15 Stunden oder mehr pro Woche arbeiten, da ansonsten die Arbeitslosigkeit und damit der Leistungsbezug endet. In der verbleibenden Zeit müssen Sie sich weiterhin aktiv um einen Arbeitsplatz bemühen.

Der Freibetrag für Nebenverdienste liegt bei 165 Euro. Er erhöht sich unter Umständen durch eine der Arbeitslosigkeit vorausgegangene (auch selbständige) Nebentätigkeit. Wenn Sie innerhalb der letzten 18 Monate für mindestens zwölf Monate eine geringfügige Beschäftigung, eine selbständige Tätigkeit oder eine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger ausgeübt haben und damit mehr als 165 Euro monatlich verdient haben, könnten Sie von der Regelung profitieren und sollten sich das Merkblatt „Nebenverdienst“ der Arbeitsagentur anschauen.

Über den Freibetrag hinausgehendes Einkommen vermindert den Leistungsanspruch in gleicher Höhe, bringt Ihnen also keinen Vorteil. Ganz im Gegenteil: Wenn Sie mit der Nebentätigkeit mehr verdienen, als Ihr Arbeitslosengeld I ausmacht, sind Sie nicht mehr durch die Arbeitsagentur renten- und krankenversichert.

165 Euro, das klingt wenig, doch in diesem Fall kommt es zum einen ja nicht nur auf die Höhe des Verdienstes an, sondern auch auf die praktischen Erfahrungen, die Sie erwerben. Zum anderen wird der Gewinn nach Abzug von Betriebsausgaben und betriebsnotwendigen Investitionen auf den Freibetrag angerechnet, das bedeutet, Sie können höhere Umsätze nutzen, um schrittweise eine Infrastruktur für Ihre spätere Selbständigkeit aufzubauen. Und das ist möglich, während Sie bezüglich Ihres Lebensunterhalts sowie der Renten- und der Krankenversicherung durch die Arbeitsagentur abgesichert sind.

Allerdings sollten Sie größere Ausgaben vorab mit Ihrem Berater besprechen, denn die Arbeitsagentur verhält sich bei der Anerkennung von Betriebsausgaben und Investitionen oft restriktiver als das Finanzamt. Übrigens können Sie ohne Nachweis von Ausgaben pauschal 30 Prozent Ihrer Einnahmen als Betriebsausgaben geltend machen. So sind auf jeden Fall mindestens 235 Euro Monatsumsatz möglich, ohne dass es zu einer Anrechnung auf das Arbeitslosengeld I kommt.

Arbeitslosigkeit für einen Auftrag unterbrechen

Es passiert durchaus, dass Aufträge stoßweise kommen: Eine Zeitlang müssen Sie deutlich mehr als 15 Stunden in der Woche arbeiten, dann haben Sie wieder über Wochen keinen einzigen Auftrag. Wenig hilfreich wäre es aber, interessante Aufträge abzulehnen, mit denen Sie sich Referenzen schaffen und geschäftliche Kontakte aufbauen können. Deshalb haben Sie als Arbeitsloser die Möglichkeit, den Leistungsbezug phasenweise ruhen zu lassen, wobei Sie sich am besten für eine oder gleich mehrere ganze Wochen an- und abmelden sollten.

Während dieser Phasen sind Sie nicht arbeitslos, denn Sie arbeiten ja mehr als 15 Stunden pro Woche. Sie erhalten kein Arbeitslosengeld und sind auch nicht durch die Arbeitsagentur sozialversichert. Dafür können Sie in dieser Zeit beliebig viel verdienen. Außerdem verlängert sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld I um die Zeiten, in denen die Leistung der Arbeitsagentur nicht in Anspruch genommen wurde.

Während der temporären Selbständigkeit sind Sie in der Regel nicht rentenversicherungspflichtig. Krankenversichert sind Sie als Arbeitsloser für gewöhnlich über die Arbeitsagentur, wobei bei Unterbrechungen eine einmonatige Nachversicherung gilt, sodass Sie bei der erforderlichen Ummeldung bei der Krankenkasse nahtlos krankenversichert bleiben.

Sie müssen es Ihrem Fallmanager bei der Arbeitsagentur unbedingt vorab – am besten persönlich – melden, wenn Sie vorübergehend einer selbständigen Tätigkeit nachgehen. Wenn Sie dabei auch gleich das Ende der selbständigen Phase angeben können, ist das umso besser: Die Arbeitslosigkeit beginnt dann nach Ablauf dieser Frist, ohne dass Sie sich erneut persönlich melden müssen. Ausnahme: Nach Unterbrechungen, die länger als sechs Wochen dauern, müssen Sie sich in jedem Fall wieder bei Ihrem Fallmanager arbeitslos melden.

Was ist außerdem zu beachten?

Wenn die Arbeitslosigkeit für einen Auftrag unterbrochen oder eine Nebentätigkeit neben der Arbeitslosigkeit ausgeführt wird, werden zum einen wichtige Erfahrungen in Hinblick auf die geplante Selbständigkeit möglich. Zum anderen steigen Ihre Vermittlungschancen auf dem Stellenmarkt, denn Sie erwerben zusätzliche Qualifikationen, schließen wertvolle Kontakte und stärken Ihr Selbstvertrauen. Deswegen wird Ihr Berater bei der Arbeitsagentur solche Aktivitäten im Allgemeinen unterstützen.

Gefährden Sie aber nicht Ihre Förderung, indem Sie Ihre hauptberufliche selbständige Tätigkeit faktisch schon vorab aufnehmen. Sobald Ihre Selbständigkeit eine Anmeldung beim Gewerbe- oder Finanzamt erfordert, sollten Sie dies vorab mit Ihrem Berater bei der Arbeitsagentur besprechen und ihm deutlich machen, dass die selbständige Tätigkeit weniger als 15 Stunden pro Woche oder nur wochenweise erfolgt.

Gut zu wissen

Was gilt für die ersten Gehversuche?

Beachten Sie, dass öffentliche Verfügbarkeitsversprechungen („rund um die Uhr erreichbar“) oder auch entsprechend umfangreiche Öffnungszeiten nicht damit vereinbar sind, dass Sie unter 15 Stunden pro Woche oder nur zeitweise arbeiten. Vor- und Nachbereitungsphasen, zum Beispiel bei einer Lehrtätigkeit, sowie Zeiten für Akquise müssen Sie in die maximal erlaubten 14,9 Stunden einrechnen. Versuchen Sie nicht, die Stundengrenze durch überhöhte Stundensätze auszuhebeln. Das führt zu Schwierigkeiten, denn die Arbeitsagentur stellt Nachforschungen an, wenn es irgendeinen Verdacht dieser Art gibt.